

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG)
— Drucksachen 12/6699, 12/7265, 12/7850, 12/8275, 12/8318 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Jürgen Warnke**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Prof. Dr. Georg Milbradt**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 beschlossene Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 31. August 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Jürgen Warnke
Berichterstatter

Prof. Dr. Georg Milbradt

Anlage

Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG)**1. Zu Artikel 1 (§ 321 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 UmwG)**

In Artikel 1 wird § 321 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Zu Artikel 1 (§ 323 Abs. 1 UmwG)

In Artikel 1 werden in § 323 Abs. 1 die Worte „von einem Jahr“ durch die Worte „von zwei Jahren“ ersetzt.

3. Zu Artikel 1 (§ 325 — neu — UmwG)

In Artikel 1 wird nach § 324 folgender § 325 angefügt:

„§ 325

Mitbestimmungsbeibehaltung

(1) Entfallen durch Abspaltung oder Ausgliederung im Sinne des § 123 Abs. 2 und 3 bei einem

übertragenden Rechtsträger die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, so finden die vor der Spaltung geltenden Vorschriften noch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der Abspaltung oder Ausgliederung Anwendung. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Vorschriften eine Mindestzahl von Arbeitnehmern voraussetzen und die danach berechnete Zahl der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers auf weniger als in der Regel ein Viertel dieser Mindestzahl sinkt.

(2) Hat die Spaltung oder Teilübertragung eines Rechtsträgers die Spaltung eines Betriebes zur Folge und entfallen für die aus der Spaltung hervorgegangenen Betriebe Rechte oder Beteiligungsrechte des Betriebsrats, so kann durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag die Fortgeltung dieser Rechte und Beteiligungsrechte vereinbart werden. Die §§ 9 und 27 des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.“